



Entscheid

**Nr. 37 221 vom 20. Januar 2010
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

X

die im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder handeln:

X

X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik, derzeit den Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X und X, die im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder X und X handeln, die erklären bosnischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 30. Juni 2008 eingereicht haben, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 19. Mai 2008 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, und der Beschlüsse des Beauftragten des Ministers vom 30. Mai 2009 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels I bis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. November 2008 zur Verweisung an die zuständige II. Kammer.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 18. November 2009, in dem die Sitzung am 14. Dezember 2009 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPES.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISBERGER, der loco Rechtsanwalt A. KEUTGEN für die antragstellenden Parteien erscheint und des Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 22. April 2004 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2 Am 24. Oktober 2007 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt. Am 5. November 2007 wird dieses Beschluss zurückgenommen. Am 4. Januar 2008 wird dem Rechtsanwalt der antragstellenden Parteien zur Kenntnis gebracht, dass der Antrag erneut für unzulässig erklärt ist, der Beschluss und dessen Begründungen werden den antragstellenden Parteien selbst aber letztendlich nicht zur Kenntnis gebracht. Am 19. Mai 2008 wird der Antrag erneut für unzulässig erklärt. Dieser Beschluss wird den antragstellenden Parteien am 30. Mai 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der erste angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„Me référant à la demande d'autorisation de séjour en application de l'article 9.3 de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers qui vous a été adressée le 19/05/2008 par :

(...)

*Je vous informe que la requête est **irrecevable**.*

MOTIFS: voir annexe

(...)

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt.

Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2000 in Belgien leben, integriert wären, über tadellose Führungszeugnisse verfügen, arbeiten wollen, und das die Kinder über Deutsch- und Französischkennnisse verfügen und das der jüngste Sohn in Belgien geboren wurde, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Am 22/01/2002 wurde ihr Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist ihr Aufenthalt in Belgien illegal. Die Dauer des Verfahrens – ein wenig mehr als ein Jahr und acht Monaten – war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.

Die Tatsache, dass die Kinder hier in die Schule gehen, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die betroffene Personen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch der Kinder braucht man keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Das jüngste Kind, Ad.A. (geboren am xx/xx/2002 –kein NR) wäre zu jung zum Reisen. Das Kind ist jetzt über fünf Jahren alt und kann also mit der Familie mitreisen. Übrigens gibt es im Dossier der Betroffenen keine Geburtsurkunde oder Nationalregisternummer des Kindes.

Die betroffene Personen behaupten dass eine Rückkehr aufgrund der ethnischen herkunft der Antragsteller unmöglich sei und dass die Familie um Leib und Leben fürchten. Die Familie hätte nämlich Problemen mit den Servischen Behörden weil sie ursprünglich Bosnier sind und weil Herr A. dienstweigerung pleegde.

Die Betroffenen untermauern ihre Furcht nicht mit einem einzigen neuen Element und deshalb soll hingewiesen werden auf die Argumente, die während des Asylverfahrens erwähnt worden sind. Man kann nur feststellen, dass diese Argumente abgelehnt worden sind durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Argumente, die zur Untermauerung des Regularisierungsantrags benutzt werden, können also nicht auf eine andere Weise beurteilt werden, als die Instanzen, die zuständig sind für die Asylmaterie, dies bereits getan haben.

Die betroffenen Personen müssen sich an ihre Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, dürfen sie sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“

1.3 Am 30. Mai 2008 trifft der Beauftragte des Ministers einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, den antragstellenden Parteien am selben Tag zur Kenntnis gebracht. Dies ist der zweite und dritte angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Demeure dans le Royaume au-delà du délai fixé conformément à l'article 6 ou ne peut apporter la preuve que ce délai n'est pas dépassé. (Loi du 15/12/1980 – art 7 al1,2°

° L'intéressé(e) n'a pas été reconnu(e) réfugié par décision de refus de connaissance du Commissariat Général aux Réfugiés et Apatrides en date du 22/01/2002..

° L'intéressé(e) a déjà fait l'objet d'un ordre de quitter le territoire en date du 09/10/2000. Il n'a donné aucune suite à cet ordre et séjourne donc toujours de manière illégale dans le pays. (...)“

1.4 Am 3. Februar 2009 reichen die antragstellenden Parteien einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9ter des Ausländergesetzes ein. Dieser Antrag wird am 14. April 2009 für zulässig erklärt.

2. Bezüglich des Verfahrens

Die antragstellenden Parteien beantragen in ihrem Antrag das kostenlose Verfahren und die Verurteilung der Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb weder das kostenlose Verfahren gewähren noch die beklagte Partei zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Parteien dazu wird abgelehnt.

3. Zulässigkeit der Klage

3.1.1 Der Rat macht von Amts wegen bezüglich des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses die Einrede des fehlenden Interesses an der Beschwerde geltend.

3.1.2. Gemäß Artikel 39/56, erster Absatz des Ausländergesetzes kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok. Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, S. 116-117*).

Der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates zufolge muss das Interesse persönlich, unmittelbar, aktuell und berechtigt sein (*Staatsrat 4. August 2005, Nr. 148 037*).

Damit die antragstellenden Parteien ein Interesse am Antrag hätten, genügt es nicht, dass sie durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt werden und dass sie einen Nachteil erleiden. Die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses muss den antragstellenden Parteien darüber hinaus einigen Vorteil verschaffen und also einen nützlichen Effekt erzielen.

3.1.3 Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellenden Parteien bereits am 9. Oktober 2000 und am 22. Januar 2002 angewiesen wurden, das Staatsgebiet zu verlassen. Die erste antragstellende Partei wurde zusätzlich am 8. Juli 2002 angewiesen, das Staatsgebiet zu verlassen.

Aus der Verwaltungsakte geht außerdem hervor, dass der Beschluss vom 9. Oktober 2000 des Beauftragten des Ministers zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zwar beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose angefochten wurde, aber dass der Generalkommissar am 22. Januar 2002 einen bestätigenden Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung getroffen hat und die antragstellenden Parteien erneut angewiesen hat, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser bestätigende Beschluss vom 22. Januar 2002 wurde beim Staatsrat angefochten, der den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage am 26. Mai 2005, im Wege vom Entscheid Nr. 131 724 bezüglich der zweiten antragstellenden Partei und vom Entscheid Nr. 131 725 bezüglich der ersten antragstellenden Partei, abgelehnt hat. Auch die Anweisung vom 8. Juli 2002 wurde beim Staatsrat angefochten, der den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage am 19. Januar 2005, im Wege vom Entscheid Nr. 139 535, abgelehnt hat. Die eventuelle Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisungen ändert infolgedessen die illegale Aufenthaltslage der antragstellenden Parteien nicht und hat keinen Nutzen für sie, da die beklagte Partei die Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen vom 9. Oktober 2000, vom 22. Januar 2002 und bezüglich der ersten antragstellenden Partei zusätzlich vom 8. Juli 2002 ausführen kann, da diese definitiv geworden sind (Staatsrat 2. Oktober 2003, Nr. 123 774, Staatsrat 11. Mai 2005, Nr. 144 319). Daher muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien bezüglich des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses kein gesetzliches Interesse am Antrag haben (Staatsrat 15. September 2003, Nr. 122 790).

Was den zweiten und dritten angefochtenen Beschluss angeht, haben die antragstellenden Parteien kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisungen.

3.1.4. Die Darstellung der antragstellenden Parteien, in der sie betreffend des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses den angeblichen Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und die allgemeine Rechtsprinzipien der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung, gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, und gegen das allgemeine Prinzip der guten Verwaltung, das Prinzip der Rechtssicherheit, anführen, kann den unter Punkt 3.1.3 gemachten Feststellung(en) nicht im Wege stehen.

Die Nichtigkeitsklage ist in dem Maße, dass sie sich auf den zweiten und dritten angefochtenen Beschluss bezieht, unzulässig.

3.2 In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei geltend, dass der Antrag auf Aussetzung unzulässig ist, da die antragstellenden Parteien nicht aufgrund von konkreten, überprüfbaren Elementen nachweisen, im Fall einer unmittelbaren Ausführung des Akts, einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden zu werden.

Bezüglich des Vorhandenseins eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist es nicht notwendig, zu befinden. Aus dem oben bzw. unten Genannten geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage bezüglich des zweiten und dritten angefochtenen Beschlusses unzulässig bzw. bezüglich des ersten angefochtenen Beschlusses unbegründet ist. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, die geltend gemachte Einrede zu untersuchen.

4. Untersuchung der Klage

4.1.1 In einem ersten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung und die allgemeine Rechtsprinzipien der Verhältnismäßigkeit und der guten Verwaltung, an.

Zur Untermauerung des ersten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Die angefochtene Entscheidung geht davon aus, dass der lange Aufenthalt und die Integration der Antragsteller keine außergewöhnlichen Umstände darstellen.

Artikel 23 der Verfassung sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Gemäß der einhelligen Rechtsprechung des Staatsrates ist die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen:

« Une règle d'administration prudente exige que l'autorité apprécie la proportionnalité entre, d'une part, le but et les effets de la démarche administrative prescrite par l'alinéa 2 de la disposition (en l'occurrence l'article 9), et d'autre part, son accomplissement plus ou moins aisé dans les cas individuels et les inconvénients inhérents à son accomplissement, tout spécialement les risques auxquels la sécurité des requérants et l'intégrité de leur vie familiale serait exposée s'ils s'y soumettaient. » (C.E. Entscheidung Nr. 58.869 vom 01.04.1996, R.D.E., 1996, Seite 742, Nr. 103.146)

Gemäß der Rechtsprechung können die Schwierigkeiten oder die Unmöglichkeit einer Rückkehr in das Herkunftsland aufgrund von festen Bindungen zum belgischen Staatsgebiet bestehen.

Die Möglichkeit des Einreichens eines Antrages bei den zuständigen diplomatischen Behörden im Herkunftsland der Antragsteller darf folglich nur dann in Betracht gezogen werden, wenn kein unverhältnismäßig großes Risiko für die Sicherheit der Antragsteller und die Unversehrtheit ihres familiären Lebens besteht.

Bei den Antragstellern handelt es sich um eine Familie, welche seit über 8 Jahren in BELGIEN lebt, wo sie sich einen Freundeskreis erschlossen hat. Die Kinder haben ihre gesamte Jugend in BELGIEN verbracht, wo sie eingeschult sind und ihre Persönlichkeit entwickelt haben.

Die Antragsteller haben keinerlei Kontakte und familiäre Bande mehr zu ihrem Herkunftsland, ihr Lebensmittelpunkt befindet sich in BELGIEN.

Die angefochtene Entscheidung geht zu Unrecht davon aus, dass die Einschulung der Kinder der Antragsteller keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt, welcher es ihnen schwierig macht, in ihr Heimatland zurückzukehren.

Das Ausländeramt vertritt die Ansicht, dass man für den Schulbesuch der Kinder keinen spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur brauche, die es im Herkunftsland nicht geben würde.

Das Ausländeramt verliert jedoch das Prinzip der Chancengleichheit der Kinder der Antragsteller, welche ein Recht besitzen, ihre Schulausbildung in BELGIEN fortzuführen und zu beenden, aus den Augen.

Die Antragsteller nach Serbien-Montenegro auszuweisen, damit sie von dort aus die zur Verlängerung ihres Aufenthaltes notwendigen Dokumente beantragen, würde bedeuten, dass man sie aus ihrem Lebensmittelpunkt reißt, ihre familiären Bande zerstört und insbesondere die Entwicklung der Persönlichkeit der Kinder bricht.

Eine Anwendung des Artikels 9.2 des Gesetzes vom 15.12.1980 steht im Ungleichgewicht zu dem Risiko für die Sicherheit und die Unversehrtheit des familiären Lebens der Antragsteller.

In der angefochtenen Entscheidung hat das Ausländeramt die Gesamtsituation der Antragsteller nicht berücksichtigt.

Aus diesem Grunde muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden.“

4.1.2 Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die Darstellung eines Grundes erfordert, dass sowohl die verletzte Rechtsregel oder der verletzte Rechtsgrundsatz bezeichnet wird als auch die Art und Weise, in der diese Rechtsregel oder dieser Rechtsgrundsatz durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wurde (Staatsrat 2. März 2007, Nr. 168 403; Staatsrat 8. Januar 2007, Nr. 166 392; Staatsrat 29. November 2006, Nr. 165 291). In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen „*die allgemeinen Rechtsprinzipien (...) der guten Verwaltung*“ anführen, weist der Rat darauf hin, dass die antragstellenden Parteien versäumen, anzugeben, welche allgemeinen Grundsätze der guten Verwaltung sie als verletzt erachten, so dass dieser Teil des ersten Grundes nicht zulässig ist. In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung anführen, weist der Rat darauf hin, dass sie sich darauf beschränken, anzugeben, dass dieser Artikel bestimme, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, in ihrer Darlegung des ersten Grundes aber nicht auseinandersetzen, in welcher Art und Weise der erste angefochtene Beschluss gegen Artikel 23 der Verfassung verstößt. Noch abgesehen von der Frage, ob es dem Rat zusteht eine direkte Verfassungsprüfung durchzuführen, ist auch dieser Teil des ersten Grundes deshalb nicht zulässig.

Der Rat stellt ferner fest, dass die antragstellenden Parteien in der weiteren Darlegung ihres ersten Grundes anführen, dass die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände dem allgemeinen Rechtsprinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen sei, dass sie seit über acht Jahren in Belgien leben, ihr Lebensmittelpunkt sich hier befinde und sie keinerlei Kontakte und familiäre Bande mehr zu ihrem Herkunftsland haben, dass der erste angefochtene Beschluss zu Unrecht davon ausgehe, dass die Einschulung ihrer Kinder keinen außergewöhnlichen Umstand darstellt, somit jedoch das Prinzip der Chancengleichheit der Kinder aus den Augen verliere, dass eine Anwendung des Artikels 9, Absatz 2 des Ausländergesetzes im Ungleichgewicht zu dem Risiko für die Sicherheit und die Unversehrtheit ihres familiären Lebens stehe und der Beauftragte des Ministers die Gesamtsituation der antragstellenden Parteien nicht berücksichtigt habe.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, als konkrete Anwendung des Vernünftigkeitssatzes, der Rat nicht gestattet, das Urteil der Verwaltung zu wiederholen, sondern es nur als rechtswidrig zu befinden, wenn es aller Vernunft zuwiderläuft (Staatsrat 17. Dezember 2003, Nr. 126 520). Die Wahl, die eine Verwaltung in der Ausübung einer Ermessensbefugnis, wie im vorliegenden Fall, trifft, verstößt nur dann gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, wenn man sich angesichts der angegebenen Gründe vergeblich fragt, wie die Verwaltung zum Treffen dieser Wahl kommen können ist. Mit anderen Worten, um der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verletzt bezeichnen zu können, muss man vor einer Entscheidung stehen, von deren es, auch nach Lektüre derer, kaum zu glauben ist, dass sie wirklich getroffen ist.

Zudem weist der Rat darauf hin, dass der erste angefochtene Beschluss ein Beschluss ist, in dem ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt wird. Wie der Rat in Bezug auf den zweiten Grund noch ausführlich auseinandersetzen wird, muss der Beauftragte des Ministers sich in dieser Phase der Beurteilung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis darauf beschränken, zu prüfen, ob außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass der Antrag ausnahmsweise in Belgien eingereicht wird, und nicht, wie Artikel 9, Absatz 2 des Ausländergesetzes bestimmt, bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung, die für den Wohnort oder den Aufenthaltsort im Ausland des Ausländers zuständig ist. Diese Beurteilung, wie auch aus dem unten Genannten hervorgeht, gehört zur Ermessensbefugnis des Beauftragten des Ministers, so dass der Rat bezüglich dieser Beurteilung nur eine marginale Kontrolle durchführen kann.

Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag vom 22. April 2004 auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes deutlich den Unterschied machen zwischen einerseits dem Teil, der sich auf den Sachverhalt und die Zulässigkeit des Antrages bezieht, und andererseits dem Teil in der Sache selbst, der sich auf die Integration bezieht. Im vorgenannten ersten Teil des Antrages, dem Teil des Antrages, der im vorliegenden Fall relevant ist, verweisen die antragstellenden Parteien auf ihre Asylgeschichte und den Verlauf ihres

Asylverfahrens, darauf, dass sie (zum Zeitpunkt des Antrages) seit vier Jahren in Belgien leben, dass die beiden ältesten Kinder hier in die Schule gehen und dass das jüngste Kind 2002 geboren wurde und dass es „(a)llein aus diesen Gründen“ der Familie unmöglich sei, mit einem solch jungen Kind den Antrag in ihrer Heimat zu stellen. Sie führen auch an, dass aus der Sachverhaltsschilderung eindeutig hervorgehe, dass eine Rückkehr aufgrund ihrer ethnischen Herkunft unmöglich sei und sie um Leib und Leben fürchten müssten.

Weiter muss festgestellt werden, dass im ersten angefochtenen Beschluss eingegangen wird auf die Tatsache, dass die antragstellenden Parteien seit 2000 in Belgien leben, integriert wären und dass die Kinder hier in die Schule gehen, dass aber diese Elemente nicht rechtfertigen, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis in Belgien eingereicht wird. Noch in Bezug auf die Einschulung der Kinder wird ausdrücklich ausgesagt, dass dies nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden kann, weil die antragstellenden Parteien nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht im Herkunftsland fortgesetzt werden kann. In ihrem jetzigen Antrag führen die antragstellenden Parteien an, dass der Beauftragte des Ministers hierdurch das Prinzip der Chancengleichheit der Kinder aus den Augen verliere und dass diese Kinder ein Recht besitzen würden, ihre Schulausbildung in Belgien fortzuführen und zu beenden. Mit dieser Behauptung beweisen die antragstellenden Parteien jedoch nicht, dass der Beauftragte des Ministers unvernünftig geurteilt hat und außerdem geben sie nicht an, auf welchem Grund sie meinen, dass die Kinder ein Recht haben, ihre Schulausbildung spezifisch in Belgien fortzuführen und zu beenden, und nicht im Herkunftsland, wenn sie weder in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch in ihrem jetzigen Antrag nachweisen, dass der Unterricht, dem ihre Kinder folgen, unmöglich im Herkunftsland gefolgt werden kann. Auch die Behauptung, dass die Familie, wegen des jungen Alters des jüngsten Kindes, nicht ins Herkunftsland reisen könnte, wird berücksichtigt, an der Stelle, wo der erste angefochtene Beschluss darstellt, dass dieses Kind mittlerweile (zum Zeitpunkt des Treffens des ersten angefochtenen Beschlusses in 2008) über fünf Jahre alt ist und also mit der Familie mitreisen kann, und anmerkt, dass es im Dossier übrigens keine Geburtsurkunde oder Nationalregisternummer des Kindes gibt. Schließlich wird auf die Furcht, die von den antragstellenden Parteien aufgrund ihrer ethnischen Herkunft geäußert wird und eine Rückkehr ins Herkunftsland unmöglich mache, eingegangen. Der erste angefochtene Beschluss sagt ausdrücklich aus, dass die antragstellenden Parteien diese Furcht nicht mit einem einzigen neuen Element untermauern und deshalb soll hingewiesen werden auf die Argumente, die während des Asylverfahrens erwähnt worden sind, dass diese Argumente durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose abgelehnt worden sind und sie im Rahmen des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis nicht auf eine andere Weise beurteilt werden können, als die Instanzen, die für die Asylmaterie zuständig sind, dies bereits getan haben. Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien sich in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis tatsächlich darauf beschränkt haben, auf den vorstehend geschilderten Sachverhalt zu verweisen, aber nirgends einigen Ansatz zum Beweis liefern, dass sie an Leib und Leben gefährdet wären. Auch in ihrem jetzigen Antrag verweisen sie nur auf ein Risiko für ihre Sicherheit und die Unversehrtheit ihres familiären Lebens, versäumen sie aber, zu untermauern, woraus dieses Risiko sich konkret ergibt, und ihre bloße Behauptung nachzuweisen.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten machen die antragstellenden Parteien nicht plausibel, dass der Beauftragte des Ministers die Gesamtsituation, so wie diese von den antragstellenden Parteien in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis dargestellt worden ist, nicht berücksichtigt hat, und muss festgestellt werden, dass aus der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses hervorgeht, dass der Beauftragte des Ministers durchaus eine Interessenabwägung vorgenommen hat und er dabei nicht offenkundig unvernünftig gehandelt hat, so wie auch weiter aus der Auseinandersetzung zum zweiten Grund hervorgehen wird. Der Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dann auch nicht nachgewiesen.

Der erste Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

4.2.1 In einem zweiten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen die allgemeine Rechtsprinzipien der guten Verwaltung, der Vorsicht, der Verhältnismäßigkeit und des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen, an.

Zur Untermauerung des zweiten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„2.1

Dass die Antragsteller geltend gemacht haben, dass sie bei einer Rückkehr nach SERBIEN Verfolgungen sowie unmenschliche und entwürdigende Behandlungen im Sinne des Artikels 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention befürchten müssen.

In der angefochtenen Entscheidung geht das Innenministerium davon aus, dass die durch die Antragsteller vorgebrachten Elemente zur Bekräftigung dieser Befürchtung, nämlich ihre Herkunft aus BOSNIEN, sowie die Tatsache, dass der erste Antragsteller den serbischen Wehrdienst verweigert hat, nicht ausreichen, um zu beweisen, dass ihr Leben, ihre Freiheit und ihre körperliche Unversehrtheit augenblicklich in ihrem Herkunftsland bedroht werden;

Das Ausländeramt beruft sich darauf, dass der Asylverfahren der Antragsteller durch eine Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 22.01.2002 beendet worden ist, sodass die durch sie geltend gemachten Befürchtungen nicht erwiesen seien und sie folglich auch nicht zur Untermauerung des Regularisierungsantrages benutzt werden können, also nicht als außergewöhnliche Umstände anerkannt werden können.

Der Staatsrat hat jedoch bereits entschieden:

« S'il est exact qu'un contexte de guerre dans un pays ne suffit pas à démontrer l'existence de craintes de persécutions individualisées au sens de la Convention internationale du 28 juillet 1951 relative au statut des réfugiés, il n'est pas exclu que ce même contexte puisse constituer une circonstance exceptionnelle au sens de l'article 9 al. 3 de la loi du 15.12.1980, c.à.d. une circonstance faisant obstacle à un retour du demandeur dans son pays d'origine pour y lever les autorisations requises. (...) Qu'il appartient à la partie adverse d'examiner non pas si les requérants pouvaient être considérés comme réfugiés mais si les circonstances qu'ils invoquaient pour être autorisés à séjourner en une autre qualité dans le royaume et pour formuler cette demande en Belgique, étaient ou non exceptionnelles. » (C.E., 14.08.2002, Nr. 109.775, R.D.E., Nr. 124, 2003, Seite 410).

Dass ebenfalls durch den Staatsrat entschieden wurde, dass :

« Qu'une circonstance invoquée à l'appui d'une demande de reconnaissance de la qualité de réfugié est rejetée sous cet angle, peut éventuellement justifier l'introduction en Belgique, d'une demande de séjour fondée sur le risque d'une éventuelle violation de l'article 3 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales. » (C.E., 30.04.2004, Nr. 130.891, R.D.E., Nr. 128, 2004 ; Seiten 219-221).

Die angefochtene Entscheidung ist nicht adäquat begründet, indem sie auf das abgeschlossene Asylverfahren der Antragsteller verweist.

Die angefochtene Entscheidung enthält keine formelle Begründung und kommt somit einer automatischen Anwendung des Artikels 16 des Regularisierungsgesetzes vom 22.12.1999 gleich.

Da das Ausländeramt nicht auf die präzise und detaillierte Argumentation der Antragsteller, durch welches sie eine Anwendung des Artikels 9.2 des Gesetzes vom 15.12.1980 in ihrem Regularisierungsantrag ausgeschlossen haben, antwortet, führt es eine vollkommene stereotype Überprüfung durch, so dass die angefochtene Entscheidung annulliert werden muss.

2.2

Das Ausländeramt antwortet auch nicht auf die präzise und detaillierte Argumentation der Antragsteller was ihre feste sozio-kulturelle Integration, sowie das Recht auf ein Privatleben und ein familiäres Leben im Sinne des Artikels 8 der europäischen Menschenrechtskonvention betrifft.

Obwohl der Regularisierungsantrag der Antragsteller auf zahlreiche Unterlagen unterstützt wurde, begnügt sich das Ausländeramt mit einer stereotypen Formel, indem es schlussfolgert, dass die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2000 in BELGIEN leben, integriert wären, über tadellose Führungszeugnisse verfügen, arbeiten wollen, und dass die Kinder über Deutsch- und Französischkennnisse verfügen und dass der jüngste Sohn in BELGIEN geboren wurde, keine Elemente darstellen, welche auf eine Unmöglichkeit der Rückkehr in das Herkunftsland schließen lassen.

Es wurde jedoch bereits durch den Staatsrat entschieden:

« Une demande d'une personne appuyée par de nombreux documents attestant qu'elle a noué des liens sociaux intenses en Belgique, tout comme ses enfants, et révélatrice de l'existence d'une vie privée, au sens de l'article 8 de la Convention de sauvegarde des droits de l'homme et des libertés fondamentales » (C.E., 17.02.2002, Nr. 105.622, R.D.E., Nr. 118, 2002, Seite 254).

In der angefochtenen Entscheidung antwortet das Ausländeramt mit keinem Wort auf die präzise und detaillierte Argumentation der Antragsteller bezüglich ihrer sozio-kulturellen Integration in Belgien, sowie bezüglich der Tatsache, dass sich mehrere Familienmitglieder in Belgien aufhalten.

Auch aus diesen Gründen muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden.“

4.2.2 In dem Maße, dass die antragstellenden Parteien einen Verstoß gegen „die allgemeinen Prinzipien der guten Verwaltung“ anführen, weist der Rat nochmals darauf hin, dass ein allgemeiner Verweis nicht ausreicht und dass spezifisch angegeben werden muss, von welchen Grundsätzen die Verletzung genau angeführt wird, so dass dieser Teil des zweiten Grundes unzulässig ist. Auch in dem Maße, dass die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen den Vorsichtsgrundsatz vorbringen, stellt der Rat fest, dass sie weiter in ihrer Darlegung diesen Grundsatz nirgends noch erwähnen und nicht auseinandersetzen, worin der Verstoß genau liegt, so dass auch dieser Teil des zweiten Grundes unzulässig ist. Der zweite Grund wird deshalb nur aus Sicht des angeführten Verstoßes gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und „die allgemeine Rechtsprinzipien (...) des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen“, untersucht.

In diesem Rahmen weist der Rat darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage verwiesen, nämlich Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes und auf die Tatsache, dass die antragstellenden

Parteien keine außergewöhnlichen Umstände angeführt haben. Aus dem ersten angefochtenen Beschluss geht hervor, dass der Beauftragte des Ministers ausdrücklich auf die im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente eingegangen ist. Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellenden Parteien nicht klarstellen auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht, zu verstehen aufgrund welcher juristischen und faktischen Angaben den ersten angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Obwohl die antragstellenden Parteien in der Darlegung ihres zweiten Grundes anführen, dass der erste angefochtene Beschluss keine formelle Begründung enthält, geht aus dem ersten angefochtenen Beschluss selbst hervor, dass dieser durchaus eine Begründung enthält (nämlich unter der Überschrift „*BEGRÜNDUNGEN*“).

Die antragstellenden Parteien sagen in diesem Rahmen zudem aus, dass das angebliche Fehlen der formelle Begründung einer automatischen Anwendung des Artikels 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, gleichkommt. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass dieses Gesetz nicht nur nicht einschlägig ist, da der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 22. April 2004 nicht aufgrund des vorgenannten Gesetzes vom 22. Dezember 1999, sondern aufgrund des Artikels 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes, eingereicht ist, sondern auch dass vorgenannter Artikel 16 außerdem bestimmt, dass

„Wird ein Antrag aufgrund von Artikel 2 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, einen Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern einzureichen.

Wird nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ein Antrag aufgrund von Artikel 9 Absatz 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht, ist es dem Antragsteller verboten, gleichzeitig oder später einen Antrag aufgrund von Artikel 2 einzureichen.“

so dass der Rat nicht einsieht, in welcher Weise dieser Artikel 16 im Rahmen der formellen Begründungspflicht relevant ist, und dieser Teil des zweiten Grundes folglich rechtlich verfehlt ist.

Der Rat weist ferner darauf hin, dass außerdem aus dem Antrag hervorgeht, dass die antragstellenden Parteien die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses kennen, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführen, so dass der zweite Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss nochmals betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des ersten angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellenden Parteien keine außergewöhnlichen Umstände angeführt haben, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann diese Erlaubnis vom Ausländer beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragt werden; dieser leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. In dieser Fall wird sie in Belgien ausgestellt.“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

1° Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.

2° Bezüglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um den antragstellenden Parteien eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellenden Parteien haben in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 22. April 2004 unter „*Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrages*“ Folgendes dargelegt:

„Herr A. ist von muslimischer Religion und 1990 mit seiner Mutter, als diese sich vom ihrem Ehemann getrennt hatte, von BOSNIEN nach SERBIEN gegangen. Zu diesem Zeitpunkt existierte das ehemalige JUGOSLAWIEN noch. Da BOSNIEN sich jedoch von JUGOSLAWIEN loslöste, waren die Dokumente und Papiere des Antragstellers nicht mehr gültig. Versuche, bei den serbischen Behörden neue Papiere zu erhalten, blieben ohne Erfolg.

Als der Krieg in KOSOVO ausbrach, wurde der Antragsteller von den serbischen Behörden einberufen, um an die Front zu gehen und dort zu kämpfen. Herr A. versteckte sich jedoch bei seinen Nachbarn. Es gab insgesamt 3 Aufrufe, doch der Antragsteller hat sich nie gestellt.

Anlässlich des dritten Aufrufs sind Mitglieder der Militärpolizei gekommen und haben Herrn A. in dessen Haus aufgesucht. Jedoch konnte sich der Antragsteller durch einen Sprung aus dem Fenster retten.

Eines Nachts wurde der Antragsteller verhaftet. Ihm wurde vorgeworfen, die Albaner mit Waffen zu unterstützen. Ebenfalls wurde er angeklagt, den Militärdienst abgelehnt zu haben und SERBIEN und JUGOSLAWIEN verraten zu haben.

Das Haus der Familie A. wurde durchsucht, es wurden alle Dokumente und Unterlagen beschlagnahmt. Dem Antragsteller wurde mitgeteilt, dass ein Prozess aufgrund seiner politischen Aktivitäten in Kürze stattfinden würde.

Auch weigerte man sich in einer Klinik, die Antragstellerin zu entbinden, dies aufgrund ihrer Herkunft. Herr A. musste mit seiner Familie feststellen, dass Angehörige einer anderen Nationalität (in diesem Fall die bosnische Herkunft) in SERBIEN über keine Rechte verfügen und vor allem es ihnen nicht möglich war, ihre Religion zu praktizieren.

Aus diesen Gründen hat der Antragsteller im Mai 2000 JUGOSLAWIEN verlassen und am 15.05.2000 in Belgien Asyl beantragt.

Dieser wurde mit Entscheidung des Ausländeramtes vom 19.10.2000 abgelehnt.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose einen dringenden Rekurs eingelegt, der mit Entscheidung vom 19.12.2001 abgelehnt wurde.

Gegen diese Entscheidung wurden ein Annullierungsgesuch und ein Gesuch auf Aufschub beim Staatsrat eingereicht. Diese Verfahren sind zurzeit noch beim Staatsrat anhängig.

Die Familie A. lebt seit nunmehr 4 Jahren in Belgien. Die Kinder A.A. (geboren am xx.xx.2000) und T.A. (geboren am xx.xx.1996) besuchen die Schule in HERBESTHAL. Auch hat die Familie noch im Jahre 2002 Nachwuchs erhalten (der Sohn Ad. wurde am xx.xx.2002 geboren). Allein aus diesen Gründen ist es der Familie unmöglich, mit einem solch jungen Kind den Antrag in ihrer Heimat zu stellen.

Zum anderen geht aus der Sachverhaltsschilderung eindeutig hervor, dass eine Rückkehr aufgrund der ethnischen Herkunft der Antragsteller unmöglich ist, und man um Leib und Leben fürchten müsste. Folglich muss der vorliegende Regularisierungsantrag für zulässig erklärt werden.“

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellenden Parteien berufen, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht haben, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den ersten angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

„Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Die Tatsache, dass die betroffenen Personen seit 2000 in Belgien leben, integriert wären, über tadellose Führungszeugnisse verfügen, arbeiten wollen, und das die Kinder über Deutsch- und Französischkentnisse verfügen und das der jüngste Sohn in Belgien geboren wurde, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffenen Personen wussten, dass ihr Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen mussten. Am 22/01/2002 wurde ihr Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die betroffenen Personen haben die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist ihr Aufenthalt in Belgien illegal. Die Dauer des Verfahrens – ein wenig mehr als ein Jahr und acht Monaten – war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.

Die Tatsache, dass die Kinder hier in die Schule gehen, kann auch nicht als einen außergewöhnlichen Umstand betrachtet werden, weil die betroffene Personen nicht beweisen, dass der Schulbesuch nicht fortgesetzt werden kann im Herkunftsland. Für den Schulbesuch der Kinder braucht man keinen

spezialisierten Unterricht oder eine spezifische Infrastruktur, die es im Herkunftsland nicht geben würde. Das jüngste Kind, Ad.A. (geboren am xx/xx/2002 –kein NR) wäre zu jung zum Reisen. Das Kind ist jetzt über fünf Jahren alt und kann also mit der Familie mitreisen. Übrigens gibt es im Dossier der Betroffenen keine Geburtsurkunde oder Nationalregisternummer des Kindes.

Die betroffene Personen behaupten dass eine Rückkehr aufgrund der ethnischen herkunft der Antragsteller unmöglich sei und dass die Familie um Leib und Leben fürchten. Die Familie hätte nämlich Problemen mit den Servischen Behörden weil sie ursprünglich Bosnier sind und weil Herr A. dienstweigerung pleegde.

Die Betroffenen untermauern ihre Furcht nicht mit einem einzigen neuen Element und deshalb soll hingewiesen werden auf die Argumente, die während des Asylverfahrens erwähnt worden sind. Man kann nur feststellen, dass diese Argumente abgelehnt worden sind durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die Argumente, die zur Untermauerung des Regularisierungsantrags benutzt werden, können also nicht auf eine andere Weise beurteilt werden, als die Instanzen, die zuständig sind für die Asylmaterie, dies bereits getan haben.

Die betroffenen Personen müssen sich an ihre Botschaft wenden um die notwendigen Dokumente für die Rückreise zu bekommen. Dafür, und für eine eventuelle finanzielle Unterstützung, dürfen sie sich an die Internationale Organisation für Migration (IOM) wenden.“

Die antragstellenden Parteien führen in einem ersten Teil des zweiten Grundes an, dass sie geltend gemacht haben, dass sie bei einer Rückkehr nach Serbien Verfolgungen sowie unmenschliche und entwürdigende Behandlungen im Sinne des Artikels 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK) befürchten müssten, dass aber der Beauftragte des Ministers in der ersten angefochtenen Beschluss davon ausgehe, dass die vorgebrachten Elemente nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass ihr Leben, ihre Freiheit und ihre körperliche Unversehrtheit in ihrem Herkunftsland bedroht werden, und sich darauf berufe, dass der Asylverfahren beendet worden ist, so dass die Furcht nicht bewiesen ist und sie diese folglich auch nicht zur Untermauerung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis benutzen können. Die antragstellenden Parteien verweisen ferner auf zwei Entscheide des Staatsrates und führen an, dass der erste angefochtene Beschluss nicht adäquat begründet sei, indem er auf ihr abgeschlossenes Asylverfahren verweist und dass der Beauftragte des Ministers, in dem er nicht auf ihre präzise und detaillierte Argumentation antworte, eine vollkommene stereotypische Überprüfung durchführe.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die antragstellenden Parteien nirgends in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 22. April 2004 den Artikel 3 der EMRK erwähnen. Auch in ihrem jetzigen Antrag führen sie den Verstoß gegen diesen Artikel nicht an. Selbst wenn der Paragraph in vorgenanntem Antrag vom 22. April 2004, „*Zum anderen geht aus der Sachverhaltsschilderung eindeutig hervor, dass eine Rückkehr aufgrund der ethnischen Herkunft der Antragsteller unmöglich ist, und man um Leib und Leben fürchten müsste. Folglich muss der vorliegende Regularisierungsantrag für zulässig erklärt werden*“, einen impliziten Verweis auf vorgenannten Artikel 3 beinhalten würde, dann noch muss darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung erfordert, dass die antragstellenden Parteien die Anwesenheit ernsthafter und gewichtiger Gründe erweisen, um anzunehmen, dass sie im Herkunftsland eine ernsthafte und tatsächliche Gefahr laufen, der Folter oder unmenschlicher Behandlung ausgesetzt zu werden. Denn der mittels Artikel 3 der EMRK gewährte Schutz wird nur in außerordentlichen Umständen Anwendung finden. Wer anführt, dass er solche Gefahr läuft, wird seine Behauptungen durch einen Ansatz zum Beweis begründen müssen, so dass insbesondere eine bloße Behauptung oder eine einfache Furcht vor unmenschlicher Behandlung nicht ausreicht, um eine Verletzung des Artikels 3 der EMRK darzustellen. Der Rat betont nochmals, dass die antragstellenden Parteien weder in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch in ihrem jetzigen Antrag einigen Ansatz zum Beweis bezüglich der von ihnen vorgebrachten Furcht oder des von ihnen vorgebrachten Risikos liefern. In ihrem jetzigen Antrag verweisen sie auf ihren Antrag auf Aufenthaltserlaubnis und in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis verweisen sie auf ihre Sachverhaltsschilderung, aber dieser Sachverhalt enthält nur bloße Behauptungen, die keineswegs nachgewiesen werden, so dass einiges Risiko oder einige Furcht oder Verletzung von Artikel 3 der EMRK keineswegs plausibel gemacht wird. Außerdem muss nochmals betont werden, dass der Beauftragte des Ministers durchaus auf die Elemente, die die

antragstellenden Parteien in diesem Rahmen vorgebracht haben, geantwortet hat, so wie bereits ausführlich im Rahmen des ersten Grundes vom Rat auseinandergesetzt ist.

Bezüglich der zitierten Entscheide des Staatsrates, weist der Rat darauf hin, dass die antragstellenden Parteien versäumen anzugeben, in welcher Weise diese Entscheide eine Situation betreffen, die mit ihnen vergleichbar ist und in welcher Weise sie deshalb sachdienlich sind. Obendrein kann darauf hingewiesen werden, dass der erste Entscheid (Staatsrat 14. August 2002, Nr. 109 775) einen Aussetzungsantrag betrifft, dessen Untersuchung sich sowieso von derer im Rahmen einer Nichtigkeitsklage unterscheidet. Auch wird in dem von den antragstellenden Parteien zitierten Passus des Entscheids ausgesagt, dass es der beklagten Partei gehört, zu untersuchen, nicht ob die antragstellenden Parteien als Flüchtling betrachtet werden könnten, sondern ob die von ihnen angeführten Umstände außergewöhnlich sind oder nicht. Der Rat weist jedoch darauf hin, dass nirgends aus dem ersten angefochtenen Beschluss hervorgeht, dass der Beauftragte des Ministers eine Prüfung bezüglich einer eventuellen Eigenschaft als Flüchtling statt bezüglich der außergewöhnlichen Umstände durchgeführt hat. Bezüglich des zweiten zitierten Entscheids (Staatsrat 30. April 2004, Nr. 130 891) geht aus dem zitierten Passus hervor, dass auf einen Antrag, gestützt auf das Risiko auf eine eventuelle Verletzung des Artikels 3 der EMRK, verwiesen wird, wobei angemerkt werden kann, dass oben bereits dargelegt ist, dass es im vorliegenden Fall keinen Antrag betrifft, der auf solch eines Risiko gestützt ist oder in dem mindestens solch ein Risiko keineswegs plausibel gemacht wird.

In einem zweiten Teil des zweiten Grundes führen die antragstellenden Parteien an, dass der Beauftragte des Ministers auch nicht auf ihre präzise und detaillierte Argumentation bezüglich ihrer festen sozio-kulturellen Integration, sowie des Rechts auf ein Privatleben und ein familiäres Leben im Sinne des Artikels 8 der EMRK und der Tatsache, dass sich mehrere Familienmitglieder in Belgien aufhalten würden, antworte. Sie stellen dar, dass, trotz der Tatsache, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis durch zahlreiche Unterlagen unterstützt worden sei, der Beauftragte des Ministers nur mit einer stereotypen Formel antworte. Sie verweisen auch auf einen Entscheid des Staatsrates.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die Elemente, die die antragstellenden Parteien mit Bezug auf ihre Integration in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 22. April 2004 vorgebracht haben und die unter einer gesonderten Überschrift „*Integration in Belgien*“ untergebracht sind, die Untersuchung zur Begründetheit des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis betrifft, während der erste angefochtene Beschluss eine Entscheidung im Rahmen der Zulässigkeit des Antrages betrifft, so dass nochmals betont werden muss, dass die Argumente zur Sache im vorliegenden Fall nicht relevant sind. Außerdem ist im Rahmen der Untersuchung des ersten Grundes bereits dargelegt, dass der Beauftragte des Ministers durchaus auf die Elemente, die die antragstellenden Parteien bezüglich ihres Aufenthalts in Belgien in dem Teil ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis, der die Zulässigkeit betrifft, vorgebracht haben, geantwortet hat. Schließlich weist der Rat darauf hin, dass die antragstellenden Parteien in keinem einzelnen Teil ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis angegeben haben, dass sich noch andere Familienmitglieder in Belgien aufhalten würden und ebenso nirgends Artikel 8 der EMRK erwähnt haben, so dass der Beauftragte des Ministers hierauf auch nicht antworten konnte. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass (eine eventuelle Verletzung des) Artikel(s) 8 der EMRK weder im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis noch in jetzigem Antrag angeführt wird, kann auch der zitierte Entscheid des Staatsrates (Staatsrat 17. April 2002, Nr. 105 622), der sich laut des zitierten Passus auf Artikel 8 der EMRK bezieht, sowieso nicht einschlägig angeführt werden, noch abgesehen von der Tatsache, dass die antragstellenden Parteien, wie bei den anderen von ihnen angeführten Entscheiden, versäumen, auseinanderzusetzen, in welcher Weise diese Entscheide eine Situation betreffen, die mit ihnen vergleichbar ist und in welcher Weise sie deshalb sachdienlich sind.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten machen die antragstellenden Parteien in beiden Teilen ihres zweiten Grundes keineswegs plausibel, dass die Begründung des ersten angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu den von ihm im ersten angefochtenen Beschluss gemachten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellenden Parteien mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Ministers nicht einverstanden sind, genügt nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Ministers hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu fassen. Die von den antragstellenden Parteien angeführten Beschwerden machen keineswegs

plausibel, dass der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu dem ersten angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Schlussfolgerung des Beauftragten des Ministers, dass keine außergewöhnlichen Umstände vorhanden sind, nicht offenkundig unvernünftig und auch nicht unrichtig ist. Der erste angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Außerdem stellt sich heraus, dass die Sache auf individualisierter Basis untersucht wurde und es sich im vorliegenden Fall nicht um eine stereotype Überprüfung handelt. Die antragstellenden Parteien machen folglich nicht plausibel, dass gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und „*die allgemeine Rechtsprinzipien (...) des Prinzips, gemäß welchem die Verwaltung gehalten ist, alle Elemente der Angelegenheit in Betracht zu ziehen*“, verstoßen wurde.

Der zweite Grund ist, in dem Maße, dass er zulässig ist, unbegründet.

4.3.1 In einem dritten Grund führen die antragstellenden Parteien den Verstoß gegen das allgemeine Prinzip der guten Verwaltung, das Prinzip der Rechtssicherheit, an.

Zur Untermauerung des dritten Grundes legen die antragstellenden Parteien in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Das Innenministerium hatte die Antragsteller zunächst durch Schreiben vom 24.10.2007 darüber informiert, dass der Regularisierungsantrag keine für sie günstige Folge annehmen könne und ihnen die Begründung der ablehnenden Entscheidung auf dem normalen administrativen Wege zugestellt würde.

Durch Schreiben vom 05.11.2007 zog das Innenministerium – Regularisierungsdienst seine Entscheidung vom 24.10.2007 zurück.

Durch dieses Schreiben vom 05.11.2007, teilte das Innenministerium den Antragstellern zum ersten Mal mit, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung betreffend ihres Regularisierungsantrag getroffen worden sei, dass diese Unzulässigkeitsentscheidung vom 24.10.2007 jedoch als null und nichtig anzusehen sei.

Durch Schreiben vom 04.01.2008 teilte das Innenministerium – Regularisierungsdienst den Antragstellern erneut mit, dass der Regularisierungsantrag keine für sie günstige Folge annehmen könne und ihnen die Begründung der ablehnenden Entscheidung auf dem normalen administrativen Wege zugestellt würde.

Die angefochtene Entscheidung wurde dann erst am 19.05.2008 durch das Innenministerium – Regularisierungsdienst getroffen und den Antragstellern zugestellt am 30.05.2008, zusammen mit einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen.

Dass jeder das Recht auf Rechtssicherheit und auf eine Entscheidung innerhalb einer vernünftigen Frist besitzt.

Dass das Innenministerium – Ausländeramt diese Rechte der Antragsteller dadurch verletzt hat, dass ihnen zunächst mitgeteilt wurde, der Regularisierungsantrag würde abgewiesen, woraufhin ihnen dann mitgeteilt wurde, die ursprüngliche Entscheidung würde zurückgezogen, woraufhin ihnen dann schließlich eine Unzulässigkeitsentscheidung zugestellt wurde;

Dass der angefochtene Rechtsakt auch aus diesem Grunde annulliert werden muss.“

4.3.2 Der Rat stellt fest, dass die antragstellenden Parteien einen Verstoß gegen „*das allgemeine Prinzip der guten Verwaltung*“ und den Rechtssicherheitsgrundsatz anführen und darstellen, dass ihre Rechte verletzt seien, aufgrund der Tatsache, dass ihnen zuerst, am 24. Oktober 2007, mitgeteilt wurde, dass der Antrag vom 22. April 2004 auf Aufenthaltserlaubnis mit Anwendung von Artikel 9, Absatz 3 des Ausländergesetzes für unzulässig erklärt war, dann, am 5. November 2007, dass dieser Beschluss zurückgezogen wurde und schließlich, am 30. Mai 2008, dass der Antrag mittels eines Beschlusses vom 19. Mai 2008 für unzulässig erklärt worden ist. Es muss angemerkt werden, dass, abgesehen von der

